



Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Ein Leser kritisiert den Leitartikel „Ein ewiges Problem ohne Lösung“, erschienen in der Tiroler Tageszeitung vom 01.04.2015. Der Autor des Artikels beschäftigt sich darin mit „kriminellen Nordafrikaner[n] aus der Innsbrucker Drogenszene“, denen Polizei und Justiz nicht Herr werden. Die Betroffenen hätten nichts zu verlieren, es sei ihnen egal, wenn sie vorbestraft wären und bei den begangenen Delikten gehe es zumeist um Kleinkriminalität, bei der die Strafandrohungen moderat seien.

Der Mitteilende kritisiert, dass hier eine Pauschalverunglimpfung von Nordafrikanern und eine „Diskriminierung aus ethnischen, ökonomischen und sonstigen Gründen“ vorläge.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Bei dem zu überprüfenden Artikel handelt es sich um einen Kommentar. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit.

Die Senate des Presserats vertreten die Auffassung, dass bei Kommentaren im Rahmen der Meinungsfreiheit auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren (siehe z.B. die Fälle 2013/58; 2013/94; 2013/095; 2013/113; 2013/133; 2014/102; 2014/126; 2015/23).

Außerdem schreibt der Autor über ein Thema, das von öffentlichem Interesse ist – die Sicherheitslage in der Stadt Innsbruck. Laut Polizeiangaben gibt es in Innsbruck tatsächlich entsprechende Probleme mit Migranten aus nordafrikanischen Staaten. Der Autor geht also konkret auf die in Innsbruck tatsächlich vorhandene „kriminelle Szene“ ein.

Zudem nimmt der Artikel im letzten Absatz eine Wendung: Der Autor lässt darin durchklingen, dass man das Problem lösen könnte, wenn man die Betroffenen in die Gesellschaft integrierte und diese dann im Falle einer Bestrafung etwas zu verlieren hätten.

Aus diesen Gründen geht der Senat im vorliegenden Fall nicht von einer Pauschalverunglimpfung iSd. Punktes 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse aus.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
07.04.2015